

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Bahar Haghanipour und Jian Omar (GRÜNE)

vom 18. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. August 2026)

zum Thema:

**Anwendung des § 31 Aufenthaltsgesetz bei häuslicher Gewalt in Berlin und
Umsetzung des Landesaktionsplans zur Istanbul-Konvention**

und **Antwort** vom 31. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. September 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Dr. Bahar Haghanipour (GRÜNE) und Herrn Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/26890**

vom **18. August 2026**

über **Anwendung des § 31 Aufenthaltsgesetz bei häuslicher Gewalt in Berlin und Umsetzung des Landesaktionsplans zur Istanbul-Konvention**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2020 bis 2025 von drittstaatsangehörigen Ehegattinnen, Ehegatten oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern nach Auflösung der ehelichen oder lebenspartnerschaftlichen Lebensgemeinschaft vor Ablauf der in § 31 Abs. 1 AufenthG genannten Frist geltend gemacht, dass zur Vermeidung einer besonderen Härte infolge häuslicher Gewalt ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 31 Abs. 2 AufenthG zu gewähren sei? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

2. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2020 bis 2025 ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 31 Abs. 2 AufenthG aufgrund einer besonderen Härte infolge häuslicher Gewalt gewährt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Zu 1. und 2.:

Statistische Erfassungen im Sinne der Fragestellungen erfolgen nicht.

3. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat darüber vor, dass Betroffene häuslicher Gewalt sich häufig erst nach einem längeren Prozess aus Gewaltbeziehungen lösen und die tatsächliche Trennung oftmals zeitlich versetzt erfolgt?

Zu 3.:

Die Tatsache, dass Frauen sich oft erst nach einem längeren Prozess aus einer Gewaltbeziehung lösen, ist sowohl aus der internationalen Forschung als auch den Berichten aus der Praxis der Anti-Gewalt-Projekte bekannt. Die Gründe für das Verharren in einer Gewaltbeziehung sind individuell und häufig sehr komplex; hierzu zählen Angst, Scham, Isolation, Sorge um die Kinder, (emotionale, psychische, finanzielle, strukturelle) Abhängigkeit etc. Auch die bei häuslicher Gewalt oft gegebene spezifische Gewaltdynamik, in der sich Phasen des Spannungsaufbaus und der Gewalt mit Phasen der Entschuldigung und Versöhnung abwechseln, erschwert es vielen Betroffenen, die Gewaltbeziehung zu beenden.

4. Teilt der Senat die Einschätzung, dass spezifische Dynamiken häuslicher Gewalt – insbesondere aufenthaltsrechtliche, wirtschaftliche und soziale Abhängigkeiten, Isolation, Kontrolle, Drohungen, Ängste sowie Sprachbarrieren – den Zugang zu Polizei, Gesundheitsversorgung und Unterstützungsangeboten erschweren und dazu beitragen können, dass Betroffene länger in Gewaltbeziehungen verbleiben? Falls ja, welche Schlussfolgerungen zieht der Senat hieraus für die Anwendung aufenthaltsrechtlicher Härtefallregelungen?

Zu 4.:

Der Senat ist sich dessen bewusst, dass die in der Frage genannten Faktoren den Zugang zu Schutz und Unterstützung erschweren können. Vor diesem Hintergrund kommt den niedrigschwelligen Angeboten, wie sie beispielsweise Frauenzentren und Projekte für Frauen mit Migrations- oder Fluchtgeschichte vorhalten, eine wichtige Rolle zu: sie fungieren als „Türöffner“ und können bei Bedarf an Einrichtungen des Berliner Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen weitervermitteln. Diese spezialisierten Schutz- und Beratungsstellen unterstützen Betroffene unabhängig vom Aufenthaltsstatus und können bei Bedarf Sprachmittlung anbieten.

Das Landesamt für Einwanderung (LEA) trägt dem Umstand, dass Betroffene Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, bereits jetzt Rechnung. So sind im LEA zentrale, besonders sensibilisierte Mitarbeitende für Fälle häuslicher Gewalt benannt, die zudem über Anträge auf Erteilung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts für Ehegatten gemäß § 31 AufenthG entscheiden, wenn Antragstellende vortragen, Opfer häuslicher Gewalt zu sein. Diese Mitarbeitenden wurden in Umsetzung der Maßnahmennummer 111 des Maßnahmenkatalogs zum Landesaktionsplan Berlin zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in einer bereichsspezifischen Inhouse Schulung entsprechend geschult.

Zu den in diesem Kontext relevanten Änderungen der Verfahrenshinweise für den Aufenthalt in Berlin wird auf die Fragen 5 und 7 verwiesen.

5. Der Landesaktionsplan Berlin zur Umsetzung der Istanbul-Konvention aus dem Jahr 2023 sieht eine Überprüfung der Vorläufigen Anwendungshinweise zum Aufenthaltsgesetz (VAB) hinsichtlich der Anwendung des § 31 AufenthG sowie der Berücksichtigung häuslicher Gewalt im Verfahren der Härtefallkommission vor. Welchen Bearbeitungsstand hat diese Überprüfung derzeit?

7. Welche konkreten Maßnahmen wurden seit Verabschiedung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Jahr 2023 ergriffen, um die Anwendung des § 31 AufenthG sowie die Berücksichtigung häuslicher Gewalt im Verfahren der Härtefallkommission weiterzuentwickeln?

Zu 5. und 7.:

Die Verfahrenshinweise für den Aufenthalt in Berlin (VAB) sahen bereits vor der Verabschiedung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul Konvention besondere Verfahrenshinweise im Umgang mit Betroffenen häuslicher Gewalt im Rahmen der Erteilung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts gemäß § 31 AufenthG vor. Die Maßnahme 108 des Landesaktionsplans sieht vor, die VAB um weitere Aspekte des Gewaltschutzes im Hinblick auf die Regelungen zum eigenständigen Aufenthaltsrecht gemäß § 31 AufenthG zu ergänzen.

Im Ergebnis der Überprüfung der damaligen Regelungslage und in Umsetzung der Istanbul Konvention erteilt das LEA ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gemäß § 31 AufenthG nunmehr unabhängig davon, wer die Lebensgemeinschaft aufhebt. Auch eine Aufhebung durch die Person, die die Misshandlungen verübt hat, steht der Erteilung des Aufenthaltstitels insoweit nicht mehr entgegen. Die VAB sind zum 01.11.2024 entsprechend angepasst worden, die vorgenannte Verfahrensweise ist in Teil A der VAB unter Nummer 31.2.2.3. niedergelegt.

Ferner werden Anträge zur Änderung einer Wohnsitzauflage, die zum Schutz vor einer Gefährdung gestellt werden, vom LEA mit besonderer Priorität bearbeitet (VAB A.12a.5.1.2.). Dies gilt insbesondere dann, wenn die zügige Aufhebung einer Wohnsitzauflage zum Schutz vor Gewalt, insbesondere häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt, erforderlich ist.

Die Härtefallkommission trifft unter Abwägung aller für und gegen ein Antragsbegehren sprechender Gesichtspunkte eine Entscheidung darüber, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers rechtfertigen. Die Erfahrung häuslicher Gewalt wird als persönlicher Grund für den Verbleib im Bundesgebiet aufgrund eines Härtefalls berücksichtigt.

6. Welche Senatsverwaltungen und weiteren Stellen sind an der Überarbeitung der VAB in diesem Zusammenhang beteiligt?

Zu 6.:

Die Vorschläge für die Überarbeitung der VAB wurden in einer Arbeitsgruppe entwickelt, an der die für Inneres, für Integration sowie für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltungen, die LAG der bezirklichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie Mitarbeitende der BIG Koordinierung und der KuB Kontakt- und Beratungsstelle für Geflüchtete und Migrant*innen mitgewirkt haben.

8. Bis wann beabsichtigt der Senat, die Überarbeitung der VAB abzuschließen und die entsprechenden Änderungen in Kraft zu setzen? Sofern noch kein Zeitpunkt feststeht, aus welchen Gründen ist bislang kein Zeitplan festgelegt worden?

Zu 8.:

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 7 verwiesen.

Berlin, den 31. August 2026

In Vertretung

Micha K l a p p

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung